

Antrag auf Beurlaubung während der Unterrichtszeit

Schülerdaten:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Klasse	
Beurlaubungszeitraum	
AntragstellerIn	
sorgeberechtigt	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (Begründung):

beigefügte Anlagen (z. B. Mitteilung über Flugzeitenänderung, ärztliche Bescheinigung):

Hinweis: Ich habe Kenntnis darüber, dass der versäumte Unterricht eigenständig nachgearbeitet werden muss und werde mich mit den Fachlehrern/dem Fachlehrer in Verbindung setzen. Etwaige Nachteile durch das Unterrichtsversäumnis werden von mir getragen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schulinterner Vermerk:

Dem Antrag auf Beurlaubung wird gemäß § 43 Schulgesetz NRW entsprochen.
 nicht entsprochen.

Ort, Datum

Schulleitung

Klassenleitung

Gem. § 43 des Schulgesetzes darf die Klassenleitung Anträge bis zu einem Tag beurlauben; bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien beurlaubt der Schulleiter. Ein Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus einem vorhersehbaren Grund die Schule nicht besuchen, muss ein rechtzeitiger Antrag auf Beurlaubung gestellt werden.

Ein Antrag auf Beurlaubung kann beim Klassenlehrer bis zu maximal einem Tag pro Quartal gestellt werden. Der Schulleiter entscheidet über Anträge, die darüber hinausgehen. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erklärung:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler (SuS) u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. SuS können von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ vom 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u. a. sein.

- persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z. B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)
- Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Düsseldorf geahndet werden.